

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow und deren Ausschüsse (Gescho)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat aufgrund § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl Teil I S. 286) in ihrer Sitzung am 03.09.2014 mit der Änderung vom 24.02.2016 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Struktur

I. Stadtverordnetenversammlung

- § 1 Stadtverordnete
- § 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
- § 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung, Anträge, Änderungsanträge
- § 4 Dringlichkeitsangelegenheiten
- § 5 Zuhörer
- § 6 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 7 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- § 8 Sitzungsablauf
- § 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
- § 10 Sitzungsleitung
- § 11 Persönliche Bemerkungen und Erklärungen
- § 12 Redeordnung
- § 13 Abstimmungen
- § 14 Wahlen
- § 15 Niederschriften
- § 16 Fraktionen
- § 17 Abweichungen von der Geschäftsordnung

II. Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 18

III. Hauptausschuss

§ 19

IV. Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

- § 20 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
- § 21 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46,47 BbgKVerf)

V. Schlussbestimmungen

§ 22

I. Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Stadtverordnete

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (SVV) haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der SVV ein. § 34 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf einen vollen Tag vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Ladungsfrist der vereinfachten Einberufung gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 3. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(3) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in begründeten Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

§ 3

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung, Anträge, Änderungsanträge

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem hauptamtlichen Bürgermeister fest. In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Vorschläge von mindestens 10 v. H. der Stadtverordneten, einer Fraktion oder des Bürgermeisters aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Vorsitzenden der SVV vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

(2) Jede Fraktion sowie 10 v. H. der Mitglieder der SVV haben das Recht, Anträge zu Punkten der Tagesordnung zu stellen. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der SVV schriftlich an den Vorsitzenden der SVV gestellt sein. Den Fraktionsvorsitzenden und dem Bürgermeister ist eine Kopie des Antragstextes zuzuleiten.

(3) Änderungsanträge und Vorschläge zu bestehenden Punkten der Tagesordnung können nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand von jedem Stadtverordneten gestellt werden. Sie müssen einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten und sind auf Verlangen des Vorsitzenden der SVV schriftlich nachzureichen.

§ 4

Dringlichkeitsangelegenheiten

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen und die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur

dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von erheblicher Dringlichkeit sind. Der Antragsteller hat die geltend gemachte Dringlichkeit zu begründen. Über die Dringlichkeit entscheidet die SVV. Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist danach zu beurteilen, ob die SVV nicht noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann.

(2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 können durch einzelne Mitglieder der SVV mit Unterstützung von drei weiteren Abgeordneten oder durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich zur Sitzung eingebracht werden. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

§ 5 Zuhörer

(1) An den ordentlichen Sitzungen der SVV können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der SVV aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(3) Während der öffentlichen Sitzung ist es der Presse, dem Rundfunk und ähnlichen Medien gestattet, Ton- und Bildaufzeichnungen vorzunehmen.

§ 6 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Rathenow und der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Rathenow (Einwohnerbeteiligungssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung der SVV statt. Die Einzelheiten sind in der Einwohnerbeteiligungssatzung näher geregelt.

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 7 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Anfragen der Stadtverordneten und Fraktionen an den hauptamtlichen Bürgermeister, die in der Sitzung der SVV beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim hauptamtlichen Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

§ 8 Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der SVV. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der SVV sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- c) Bestätigung der Tagesordnung und / oder Änderungsanträge
- d) Bericht des Bürgermeisters aus dem Rathaus einschließlich der Beschlusskontrolle
- e) Einwohnerfragestunde
- f) Behandlung von Anfragen oder Anträgen
- g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- h) Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- i) Bericht des Bürgermeisters aus dem Rathaus einschließlich der Beschlusskontrolle
- j) Behandlung von Anfragen oder Anträgen
- k) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- l) Schließung der Sitzung.

§ 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der SVV unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der SVV erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
 - b) verweisen
- oder
- c) ihre Beratung vertagen.

(3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung.

§ 10 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der SVV das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem hauptamtlichen Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) In der Sitzung der SVV hat sich jeder Sprecher bei seiner Rede zu erheben und an das Mikrofon zu treten, sofern dies vorhanden ist.

§ 11 Persönliche Bemerkungen und Erklärungen

(1) Persönliche Bemerkungen eines Mitgliedes der SVV dürfen nur persönliche Angriffe gegen ihn selbst zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Ausführungen zur Sache dürfen sie nicht beinhalten.

(2) Bemerkungen, die mit der Aussprache in der laufenden Sitzung im Zusammenhang stehen, sind erst nach Beendigung der Aussprache gestattet.

(3) Zu einer persönlichen Bemerkung oder einer Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Aussprache in der laufenden Tagesordnung steht, erteilt der Sitzungsleiter außerhalb der Tagesordnung das Wort. Entsprechende persönliche Bemerkungen oder Erklärungen sind unter Angabe des Gegenstandes beim Sitzungsleiter anzumelden.

§ 12 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende der SVV kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der SVV dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 13 Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder der SVV oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.

Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der SVV die Anzahl der Mitglieder fest, die

a) dem Antrag zustimmen

b) den Antrag ablehnen

c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.

Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der SVV.

(3) Auf einen mit Stimmenmehrheit angenommenen Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 14 Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der SVV ein Wahlausschuss zu bilden, der sich aus je einem Vertreter aller Fraktionen zusammensetzt.

(2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

(5) Der Vorsitzende der SVV gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 15 Niederschriften

(1) Der Bürgermeister ist dafür verantwortlich, dass für die Niederschrift ein Protokollführer bestimmt wird.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung

b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der SVV

c) Namen der anwesenden Amtsleiter/leitenden Verwaltungsvertreter und die Anzahl weiterer Mitarbeiter

d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

e) Feststellung der Beschlussfähigkeit

f) Tagesordnung

g) Anfragen

h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse

i) Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen

j) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

k) Sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung

l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit

m) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,

und

n) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung bzw. nach Bestätigung der Niederschrift zu löschen.

(5) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der SVV zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der SVV zuzuleiten.

§ 16 Fraktionen

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden der SVV von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt worden ist. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der SVV wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets mitzuteilen.

§ 17 Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der SVV beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.

(2) Treten während einer Sitzung der SVV Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die SVV mit einfacher Mehrheit.

II. Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung § 18

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der SVV gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Den Stadtverordneten, welche dem Fachausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Jeder Stadtverordnete kann an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Mitgliedern der SVV zeitnah zur Verfügung zu stellen.

III. Hauptausschuss § 19

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes bis auf § 5 GeschO entsprechend.

(2) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle 4 Monate zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage, in Ausnahmefällen 2 Tage.

(3) Einladung und Tagesordnung sind den übrigen Mitgliedern der SVV fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Niederschriften über die Sitzung des Hauptausschusses werden allen Mitgliedern der SVV zeitnah zur Verfügung gestellt.

IV. Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 20

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des I. Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 21

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf einen vollen Tag vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem hauptamtlichen Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist

- a) von mindestens einem Mitglied des Ortsbeirates oder
- b) vom hauptamtlichen Bürgermeister

dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 5 sowie 7 – 15 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

(7) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren. Die Ortsvorsteher können über die Belange des von ihnen vertretenen Ortsteils sowie über ihre Tätigkeit jährlich in der Stadtverordnetenversammlung berichten.

V. Schlussbestimmungen

§ 22

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die SVV in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 16.12.2009 (Drucksache 143/09) außer Kraft.

Rathenow, den 25.02.2016

Diana Golze
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung